



**Energie AG Oberösterreich,
Ersatzneubau des Wasserkraftwerkes Traunfall;
Bescheid der Oö. Landesregierung vom
20.12.2024, AUWR-2023-258811/157-Müb;
1. Einräumung von Zwangsrechten
2. Ausschluss der aufschiebenden Wirkung
einer Beschwerde**

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Antrag der Energie AG Oberösterreich, vertreten durch die Energie AG Oberösterreich Erzeugung GmbH, auf Einräumung von Zwangsrechten sowie den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde.

In dieser Angelegenheit wird vom Landeshauptmann von Oberösterreich eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Ort: Gemeindeamt Roitham am Traunfall	
Datum: Mittwoch, 09.07.2025	Zeit: um 09:00 Uhr

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle eine bevollmächtigte Person. Sie können auch gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zu uns kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.



Die bevollmächtigte Person muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. Rechtsanwalt/Rechtsanwältin, Notar:in, Wirtschaftstreuhänder:in oder Ziviltechniker:in – vertreten lassen,
- wenn Ihre bevollmächtigte Person die Vertretungsbefugnis durch eine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihre bevollmächtigte Person diese mitbringt.

Genaue Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes

Mit dem Bescheid der Oberösterreichischen Landesregierung vom 20.12.2024, AUWR-2023-258811/157-Müb, wurde der Energie AG Oberösterreich für das Vorhaben „Ersatzneubau des Wasserkraftwerks Traunfall“ die Genehmigung gemäß dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) iVm dem Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) erteilt.

Dieser Bescheid ist mittlerweile in Rechtskraft erwachsen.

Durch das Vorhaben sind auch Grundstücke der EMACS Steyrermühl GmbH (vormals Heinzel Steyrermühl GmbH, im Grundbuch auch UPM-Kymmene Austria GmbH) in verschiedener Ausprägung berührt. Die zivilrechtliche Sicherstellung der Grundinanspruchnahme ist der jeweiligen Materienbehörde, in diesem Fall also der Wasserrechtsbehörde, vorbehalten.

Da zwischen der Grundstückseigentümerin und der Bewilligungsinhaberin keine gütliche Einigung über die Grundinanspruchnahme gefunden werden konnte, stellte die Energie AG Oberösterreich, vertreten durch die Energie AG Oberösterreich Erzeugung GmbH, einen Antrag auf Einräumung von Zwangsrechten in folgendem Umfang:

1. Eigentum an Grundstücken (jeweils KG Stöten):

- EZ 130
Gst Nr. 824/3 im Ausmaß von 2.410 m²
- EZ 13
Gst Nr. 826/3 im Ausmaß von 8.806 m² und Gst Nr. 825 im Ausmaß von 723 m²
- EZ 85
Gst Nr. 1045/5 im Ausmaß von 1.334 m² sowie eine Teilfläche des Gst Nr. 857/1 im Ausmaß von 25.818 m²,

für die laut genehmigter ökologischer Begleitplanung vorgesehenen Maßnahmen:

R.04 inklinante Steinbuhnen

R.05 Schaffung Seitenarm und periodisch überflutete Fläche

R.06 Schüttung Schotterbank Innenbogen und Leitwerk

R.07 Geländeanhebung Potentialfläche Schlucht- & Hangmischwald

M.02 Sohlgurt & Sohlanhebung

2. Dienstbarkeitsrechte an Grundstücken:

- EZ 141 KG 42154 Roitham
Gst Nr. 981/3 DB1 Aufstau

- EZ 13 KG 42125 Kemating vorgetragen, KG 42158 Stötten inneliegend
Gst Nr. 822/2 DB1 Aufstau
Gst Nr. 823/2 DB1/DB4 Aufstau, Zufahrt und Rückbau
Gst Nr. 823/3 DB4 Zufahrt und Rückbau
- EZ 13 KG 42158 Stötten
Gst Nr. 892/3 DB2 Aufstau und Überfluten
Gst Nr. 1045/3 DB1 Aufstau
- EZ 22 KG 42158 Stötten
Gst Nr. 824/1 DB4 Zufahrt und Rückbau
- EZ 85 KG 42158 Stötten
Gst Nr. 857/1 DB4 Zufahrt und Rückbau
- EZ 13 KG 42112 Ehrenfeld
Gst Nr. 877/1 DB2 Aufstau und Überfluten
Gst Nr. 877/11 DB2/DB3 Aufstau und Überfluten, Zufahrt
Gst Nr. 877/2 DB2 Aufstau und Überfluten
- EZ 71 KG 42112 Ehrenfeld
Gst Nr. 878/3 DB2 Zufahrt
- EZ 286 KG 42158 Stötten
Gst Nr. 892/1 DB2/DB3 Aufstau und Überfluten, Zufahrt

Zudem wurde der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer allfälligen Beschwerde aus öffentlichen Interessen beantragt.

Den Antrag sowie ergänzende Unterlagen können Sie unter folgendem Link abrufen:

<https://cloud.ooe.gv.at/index.php/s/C9wPGFC84LBStAX>

Wir weisen Sie darauf hin, dass die Maßnahmen, aufgrund derer die oben beschriebenen Zwangsrechte beantragt wurden, rechtskräftig genehmigt sind und daher im gegenständlichen Verfahren nicht mehr über deren Zulässigkeit dem Grunde nach abgesprochen wird.

Dem Verfahren beigezogen ist ein Amtssachverständiger für Schutzwasserbautechnik zur Beurteilung des Umfangs und der Notwendigkeit der beantragten Zwangsrechte sowie ein gerichtlich beeideter nicht-amtlicher Sachverständiger zur Ermittlung der festzusetzenden Entschädigungsbeträge.

Rechtsgrundlage:

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz

§§ 60ff, 99, 117 und 118 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959, jeweils in der derzeit geltenden Fassung

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- an der Amtstafel der Gemeinde Roitham am Traunfall
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/kundmachungen.htm>

kundgemacht wurde.

Als Antragsteller:in beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihre Vertretung diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligte:r beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der

Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Partei-stellung verlieren**. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens **am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden** bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **innen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Diese Verständigung ergeht unter anderem an:

die Gemeinde Roitham am Traunfall, Gemeindeplatz 9, 4661 Roitham am Traunfall

- a) mit der Einladung zur Teilnahme und dem Ersuchen um die Entsendung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin oder einer befugten Vertretung;
- b) mit dem Ersuchen, eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und
- c) vom Vorhaben berührte Grundeigentümer:innen, die versehentlich nicht geladen wurden oder bei denen ein Besitzwechsel oder eine Änderung in der Zustelladresse eingetreten ist, mittels beiliegender Kundmachungen nachweisbar zu laden. Seitens der Behörde wurden sämtliche Personen entsprechend dem in den Projektunterlagen einliegenden Parteienverzeichnis geladen;
- d) bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter/der Verhandlungsleiterin die Ladungsnachweise der Parteien und Beteiligten, die mit der Anschlagklausel versehene Kundmachung und die Pläne zu übergeben.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

i.V. MMag. Astrid Wagner

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.